

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Bronnwiesenweg Ost – 2. Änderung“ in Rudersberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Nach §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches sowie § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 74 und 75 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 30.01.2018 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Bronnwiesenweg Ost – 2. Änderung“ in Rudersberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 16.05.2017 / 19.12.2017 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 16.05.2017 / 19.12.2017. Der textliche Teil beinhaltet unter Ziffer 2. Örtliche Bauvorschriften.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 16.05.2017 / 19.12.2017 beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Ausgefertigt:
Rudersberg, den XX.XX.XXXX

Eberhard Layer
stellvertretender Bürgermeister